

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
„Milter-Mühlen-Markt 2018“ am 15.04.2018
vom 27.03.2018

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW 2006 S. 516 / SGV.NRW 7113) in Verbindung mit den §§ 1 und 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), in der derzeit geltenden Fassung, wird für die Stadt Warendorf als örtliche Ordnungsbehörde verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen des Einzelhandels dürfen im Bereich der Stadt Warendorf, Stadtteil Milte, in dem im beigefügten Lageplan gekennzeichneten Bereich, am Sonntag, 15.04.2018 bis zur Dauer von fünf Stunden, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkehr anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

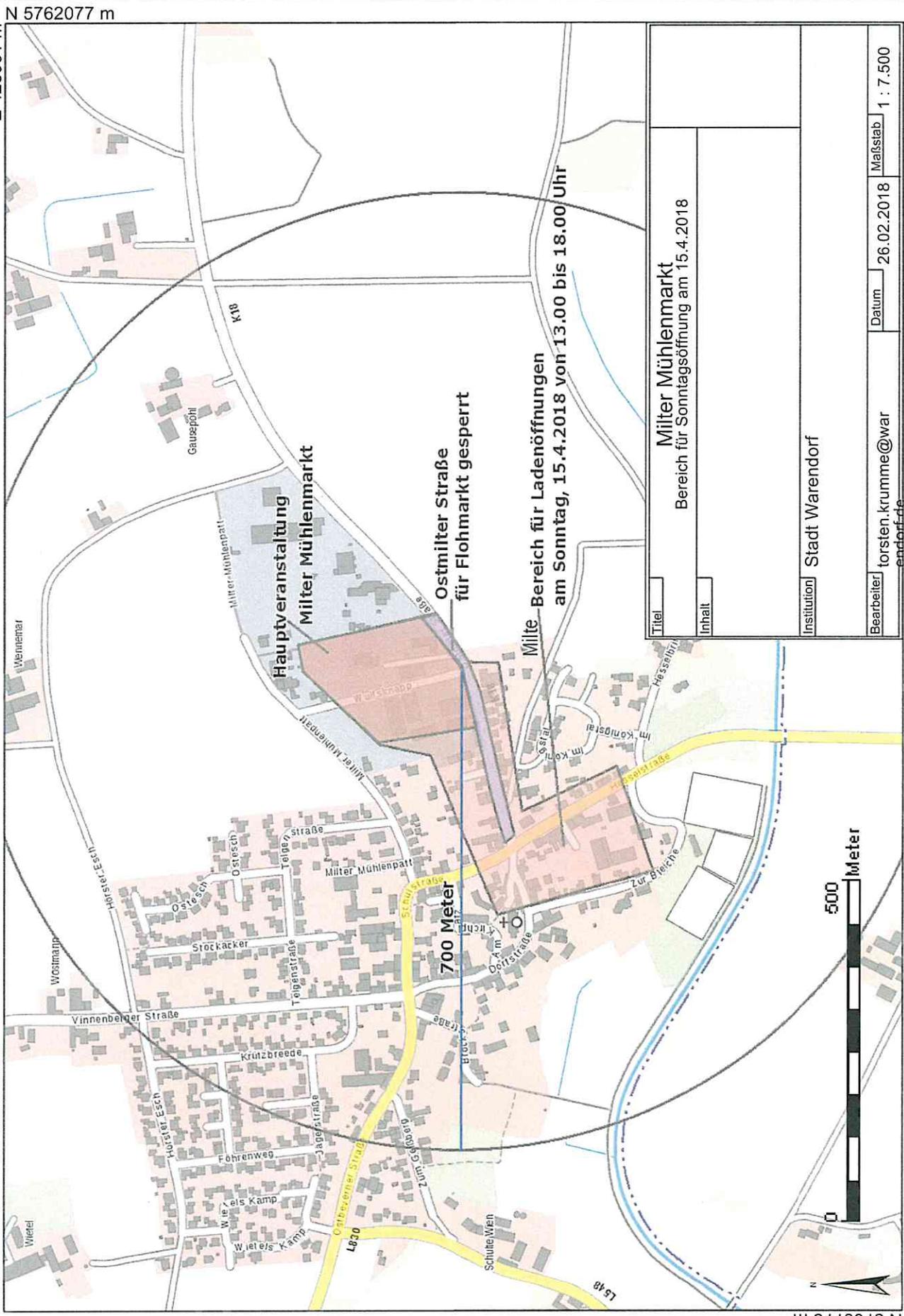
Warendorf, den 27.03.2018

Stadt Warendorf
als örtliche Ordnungsbehörde

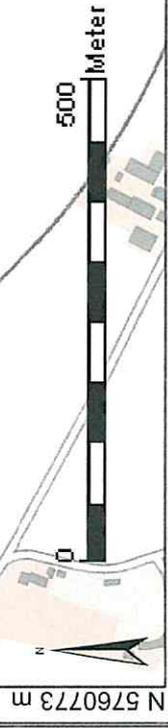

Axel Linke
Bürgermeister

3

E 428961 m
N 5762077 m



| | | | |
|--------------------|------------|--|-----------|
| Titel | | Milter Mühlenmarkt | |
| Inhalt | | Bereich für Sonntagsöffnung am 15.4.2018 | |
| Institution | | Stadt Warendorf | |
| Bearbeiter | Datum | Maßstab | 1 : 7.500 |
| forsten.krumme@war | 26.02.2018 | | |
| endorf.de | | | |



N 5760773 m
E 427077 m

Stadt Warendorf
Der Bürgermeister

4

Bekanntmachungsanordnung

Öffentliche Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass „Milter-Mühlen-Markt 2018“ am 15.04.2018

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Ordnungsbehördlichen Verordnung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 22.09.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 27.03.2018


Axel Linke
Bürgermeister